

Übersetzung der englischen Originalversion

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
ZWISCHEN
DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT
UND
DER REGIERUNG
DER DEMOKRATISCHEN SOZIALISTISCHEN REPUBLIK
SRI LANKA
BEZÜGLICH
DER INTERNATIONALEN RECHTSHILFE
IN STRAFSACHEN

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

im Folgenden als Unterzeichner bezeichnet,

GELEITET VON den traditionell freundschaftlichen Beziehungen und der fruchtbaren Zusammenarbeit beider Staaten;

IM WUNSCH, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den beiden Staaten zu steigern;

IM BEWUSSTSEIN, dass diese Zusammenarbeit so wirksam wie möglich auszugestalten ist;

AUF DER GRUNDLAGE gegenseitigen Respekts für die Souveränität und die territoriale Integrität, die Gleichheit, den beiderseitigen Vorteil und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten des anderen Staates, unter uneingeschränkter Beachtung des Völkerrechts einschliesslich der Menschenrechte;

UNTER BEACHTUNG der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen des jeweiligen States sowie dessen internationalen Verpflichtungen,

SIND ZU FOLGENDER VERSTÄNDIGUNG GELANGT:

ABSCHNITT 1 – Zweck

1. Die Unterzeichner möchten die bestehende Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, wie sie in den Abschnitten 2 und 3 dieses Memorandums statuiert wird, verbessern.
2. Dieses Memorandum hat zum Ziel:
 - a. ein stabiles Fundament für die bestehenden und künftigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu erarbeiten;
 - b. den Umfang der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu bestimmen;
 - c. Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit aufzuzählen;
 - d. ein besseres Verständnis für Gesetze, Rechtssystem und rechtliche Institutionen des anderen Staates zu fördern;
 - e. die Beziehungen zwischen den Behörden, die für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen direkt verantwortlich sind, auszubauen und zu verstärken;
 - f. gewisse Aspekte des Rechtshilfverfahrens zu vereinfachen.
3. Die Bestimmungen dieses Memorandums haben keine Auswirkungen auf bestehende Verpflichtungen der Unterzeichner gemäss Verträgen, bilateralen Vereinbarungen, innerstaatlichem Recht oder sonstigen Pflichten und sind nicht dazu bestimmt, irgendwelche rechtlichen Verpflichtungen zu begründen.

ABSCHNITT 2 – Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

1. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen kann in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Staates sowie auf der Grundlage des Gegenrechts und im Zusammenhang mit diesem MoU ersucht oder geleistet werden.
2. Die Unterzeichner bestätigen ihre Bindung an Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

3. Dieses Memorandum kann auch auf Ersuchen um internationale Rechtshilfe in Strafsachen angewendet werden, denen Tatsachen oder Unterlassungen zugrunde liegen, die vor seiner Wirksamkeit begangen worden sind.

ABSCHNITT 3 – Umfang

1. Rechtshilfe kann insbesondere für die folgenden Zwecke geleistet werden:
 - a. die Zustellung von Dokumenten;
 - b. die Erhebung und die Herausgabe von Beweismitteln;
 - c. die Beschlagnahme, die Einziehung und die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten.

2. Die Rechtshilfe kann die folgenden Massnahmen umfassen:
 - a. die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
 - b. die Erhebung von Zeugenaussagen und anderen Erklärungen;
 - c. die Durchsuchung, die Beschlagnahme und das Einfrieren von Vermögenswerten;
 - d. die Untersuchung von Gegenständen und die Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
 - e. die Herausgabe von Informationen, Schriftstücken, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
 - f. die Herausgabe von Originalen oder Kopien relevanter Dokumente und Akten, einschliesslich Bank-, Finanz-, Firmen- oder Geschäftsunterlagen;
 - g. das Aufspüren oder Identifizieren von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Gegenständen zu Beweis Zwecken;
 - h. die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zum Zwecke der Einziehung oder Rückerstattung an die berechnigte natürliche oder juristische Person;
 - i. die Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Staat;
 - j. die spontane Übermittlung von Informationen ohne vorgängiges Ersuchen;
 - k. alle anderen unterstützenden Massnahmen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates stehen.

ABSCHNITT 4 – Weitere Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit

Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit nach den Abschnitten 2 und 3 können des Weiteren umfassen:

- a. den Austausch von Materialien betreffend die einschlägigen Gesetze, das Rechtssystem sowie die rechtlichen Institutionen der beiden Staaten;
- b. die Durchführung von Expertentreffen, um Fragen und Probleme mit Bezug auf die Rechtshilfe zu besprechen, seien es solche genereller Natur oder solche betreffend konkreter Fälle;
- c. die Herstellung und Festigung geeigneter Kontakte zwischen den verantwortlichen Behörden.

ABSCHNITT 5 – Vertraulichkeit

Die Unterzeichner wenden die Vertraulichkeitsbestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts an.

ABSCHNITT 6 – Austausch von Informationen über die Rechtssysteme

Die Unterzeichner können Informationen über die Rechtssysteme, die nationale Gesetzgebung im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie die beteiligten rechtlichen Institutionen austauschen.

ABSCHNITT 7 – Treffen und Konsultationen

Die Unterzeichner können in gegenseitigem Einvernehmen Treffen und Konsultationen durchführen, um praktische Erfahrungen auszutauschen und Fragen von gegenseitigem Interesse, sei es genereller Natur oder mit Bezug auf konkrete Fälle, zu besprechen.

ABSCHNITT 8 – Zentralbehörden

1. Die Unterzeichner können Zentralbehörden bezeichnen, die für die Zusammenarbeit gemäss diesem Memorandum verantwortlich sind.

a. Die Zentralbehörde für die Schweizerische Eidgenossenschaft ist:

Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
(Bundesrain 20, CH-3003 Bern; Telefon: +41 58 462 11 20;
Fax: +41 58 462 53 80; E-Mail: irh@bj.admin.ch)

b. Die Zentralbehörde für die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka ist:

Secretary, Ministry of Justice
(Superior Courts Complex, Colombo 12;
Telefon: +94 11 232 3979; Fax: +94 11 244 54 47;
E-Mail: justiceminist@sltnet.lk).

Jegliche Änderungen bezüglich der Zentralbehörden sollten dem anderen Unterzeichner auf dem diplomatischen Weg mitgeteilt werden.

2. Im Rahmen dieses Memorandums können die Zentralbehörden direkt miteinander verkehren.

ABSCHNITT 9 – Modellersuchen

1. Um die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbehörden zu vereinfachen und zu beschleunigen, kann das diesem Memorandum beigefügte Modellersuchen verwendet werden, das die Anforderungen der jeweiligen Rechtssysteme berücksichtigt.

2. Das Modellersuchen kann als Richtlinie für die folgenden Arten der Rechtshilfe in Strafsachen dienen:
 - a. Einvernahme von Personen;
 - b. Beweiserhebung;
 - c. Sicherstellung von Vermögenswerten oder Beschlagnahme von Gegenständen;
 - d. Herausgabe von Vermögenswerten oder Gegenständen zur Einziehung oder Rückerstattung (Asset Recovery).

ABSCHNITT 10 – Unterstützung mit Bezug auf Rechtshilfeersuchen

1. Die Zentralbehörden können einander gegenseitig konsultieren, um eine möglichst wirksame Zusammenarbeit sicherzustellen.
2. Zu diesem Zweck können die Zentralbehörden einander beim Verfassen von Rechtshilfeersuchen beraten.

ABSCHNITT 11 – Sprache

1. Die Zentralbehörden können miteinander in Englisch kommunizieren.
2. Ersuchen um Rechtshilfe und die beigefügten Schriftstücke sollten von einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates begleitet sein.
3. In dringenden Fällen oder wenn dies zwischen den Zentralbehörden vereinbart ist, können Ersuchen um Rechtshilfe und die beigefügten Schriftstücke auf Englisch übermittelt werden.
4. Andere Schriftstücke im Rahmen dieses Memorandums sollten im Regelfall auf Englisch übermittelt werden.

ABSCHNITT 12 – Änderungen

Dieses Memorandum oder sein Anhang können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit abgeändert werden. Jegliche Änderungen sind zwischen den Unterzeichnern schriftlich zu vereinbaren.

ABSCHNITT 13 – Wirksamkeit

Dieses Memorandum wird am Tage seiner Unterzeichnung wirksam.

Unterzeichnet in Colombo am 11. Dezember 2017, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für den Schweizerischen
Bundesrat

Für die Regierung der Demokra-
tischen Sozialistischen Republik
Sri Lanka

Heinz Walker-Nederkoorn
Schweizerischer Botschafter
für Sri Lanka und die Malediven

Thalatha Atukorale
Justizminister